

Die nachfolgenden Satzungen "Satzung der Gemeinde Markersdorf zum Schutz des Gehölzbestandes" und "Artikelsatzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro" müssen aufgrund einer Forderung des Landratsamtes erneut veröffentlicht werden. Dabei ist zu beachten, dass die "Artikelsatzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro" zum überwiegenden Teil nicht mehr gültig ist und die darin enthaltenen Satzungen nach dem 01. Februar 2002 angepasst bzw. neu beschlossen wurden. Die "Satzung der Gemeinde Markersdorf zum Schutz des Gehölzbestandes" hat dagegen noch ihre Gültigkeit.

Bekanntgabe des Beschlusses - Nr. 10-09/06 aus der Tagung des Gemeinderates Markersdorf vom 21.09.2006

Bekanntgabe des Beschlusses - Nr. 09-09/06 aus der Tagung des Gemeinderates Markersdorf vom 21.09.2006

Artikelsatzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 2, 7, 9, 17, 26, 34, 35 (soweit einschlägig) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf am 22.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen der Gemeinde Markersdorf an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Verwaltungskostensatzung vom 06. November 1997, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 83 am 08.01.1998, wird wie folgt geändert:

Anlage Kostenverzeichnis zu § 4 der Gebührensatzung der Gemeinde Markersdorf vom 06.11.1997

Die o.g. Anlage erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Amtshandlung	Gebühr in EUR
1. Abschriften, Durchschriften andere Vervielfältigungen und Flurkarten	
1.1. Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1. im Format DIN A5	1,30
1.1.2. im Format DIN A4	2,30
Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formen als DIN A4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Schreibaufwendungen	

entstehen, kann der Pauschalsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2. Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3. Andere Vervielfältigungen	
1.3.1. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1. bis Format DIN A4	0,30
1.3.1.2. bis Format DIN A3	0,50
1.3.2. mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1. bis zu 10 Stück je Seite	1,00
1.3.2.2. bis zu 50 Stück je Seite	1,50
1.3.2.3. bis zu 100 Stück je Seite	1,80
bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene Seite	1,30
über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe	
1.4. Vervielfältigungen von Flurkarten und gemeindlichen Bestandsplänen	2,60
bei Mehranfertigungen 2,60 EUR + Zuschlag entspr. 1.3.	

2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		12.	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,20
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften für jede weitere Beglaubigung einer Unterschrift	2,60 1,30	13.	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von	
2.2.	Beglaubigungen von		13.1.	0,2 m ²	2,60
2.2.1.	Abschriften je Seite	2,60	13.2.	0,5 m ²	4,10
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	2,60	13.3.	1,0 m ²	5,10
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,30	13.4.	über 1,0 m ²	6,10
2.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tariffzahlen zu erheben sind)	1,00 - 102,30	14.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,80
Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 2.1. bis 2.3. zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 1,30 EUR ermäßigt werden.			15.	Archiv	
3.	Akteneinsicht		15.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tariffzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,60	15.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,60
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen		15.3.	Benutzung des Archivs	
3.2.1.	Grundgebühr	5,10	15.3.1.	für einen Tag	5,10
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50	15.3.2.	für eine Woche	15,30
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.		16.	Fundsachen	
4.1.	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 2,60	16.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		16.1.1.	bei Sachen bis zum Wert von 511,30 EUR	2% des Wertes, mind. jedoch 1,50
5.1.	je angefangene Seite	10,20	16.1.2.	bei Sachen über einen Wert von 511,30 EUR	2% von 511,30 u. 1% des MW
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 - 511,30	16.1.3.	bei Tieren	2% des Wertes, mind. jedoch Unterbringungskosten
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Seite	10,20	17.	Vorkaufsrecht / Negativzeugnis	
8.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,60		Erteilung eines Negativzeugnisses des Vorkaufsrechtes nach dem BauGB	10,20
9.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,60	18.	Formulare für Baugenehmigungen (3-fach, A4) und dgl.	2,60 - 25,60
10.		2,60	19.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
11.		4,10		Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus	5,10 - 102,30

Artikel 2 Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung für die Benutzung der Vereinsräume in der Gemeinde Markersdorf

Die Gebühren- und Entgeltordnung für die Benutzung der Vereinsräume in der Gemeinde Markersdorf vom 13. April 2000, zuletzt geändert am 31.03.2001 veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 112 am 31.05.2000 und am 30.04.2001, wird wie folgt geändert:

3. Das Benutzungsgeld	ortsansässige	Bürger der	Fremd-
beträgt je Veranstaltung für	Vereine	Gemeinde	vermietung
<hr/>			
I. Pfaffen			
Betriebs			
Raumben			
Küchen			50 EUR

II. Schloss Gersdorf			
Betriebskostenpauschale	2,60 EUR/Std.		
Raumbenutzung mit			
Küchenbenutzung	51,00 EUR	76,50 EUR	

III. Schloss Deutsch-Paulsdorf			
Betriebskostenpauschale	2,60 EUR/Std.		
Raum I	5,00 EUR	10,50 EUR	
Raum II	10,00 EUR	20,50 EUR	
Küchenbenutzung	5,00 EUR	5,00 EUR	
Heizungszuschlag	5,00 EUR	5,00 EUR	

IV. Verwaltungsgebäude Friedersdorf			
Betriebskostenpauschale	2,60 EUR/Std.		
Raumbenutzung mit			
Küchenbenutzung	51,00 EUR	76,50 EUR	

V. Gemeinschaftsraum Altengerechtes Wohnen			
Betriebskostenpauschale	2,60 EUR/Std.		
Raumbenutzung	25,60 EUR	25,60 EUR	

Artikel 3
Änderung der Gebührenordnung
für die Benutzung der Turnhalle
der Grund- und Mittelschule Markersdorf

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Turnhalle der Grund- und Mittelschule Markersdorf vom 29.05.1997, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 117 am 30.10.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 2 erhält folgende Änderung:

Die Gemeinde erhebt von den Benutzern zur Deckung ihres Aufwandes nachstehende Gebühren.

1. Hauptkosten

1.1. Gebühr Winterhalbjahr	von Oktober bis März	
je Stunde Nutzungsdauer		10,20 EUR
1.2. Gebühr Sommerhalbjahr	von April bis September	
je Stunde Nutzungsdauer		6,70 EUR
1.3. Jahresgebühr	ab 36 Wochen jährlich	
je Stunde Nutzungsdauer		7,70 EUR

2. Nebenkosten

2.1. Pauschale Betriebskosten		
pro Übungseinheit zu 60 min		2,60 EUR

Artikel 4
Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuer vom 28.11.1996, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 71 am 07.01.1997, wird wie folgt geändert:

§ 6 - Steuersatz

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr für den Ersthund 41,00 EUR, für den Zweithund 71,60 EUR und jeden weiteren Hund 102,40 EUR. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

§ 8 - Steuerermäßigungen

erhält folgende Änderung:

er nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte auf

§ 9 - Zwingersteuer

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich um die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes auf 20,40 EUR, für Zuchthunde von Hundezüchtern, gemäß 1.-4.

§ 13 - Steueraufsicht

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Änderung:

- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,60 EUR eine Ersatzmarke ausgegeben.

Artikel 5

Änderung der Polizeiverordnung

Die Polizeiverordnung vom 28.11.1996, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 71 am 07.01.1997, wird wie folgt geändert:

§ 34 - Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächs. PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 2,60 EUR und höchstens 511,30 EUR und bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung höchstens mit 255,70 EUR geahndet werden.

Artikel 6

Änderung der Richtlinie für Gratulationen und Ehrungen

Die Richtlinie für Gratulationen und Ehrungen vom 25.04.1996, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 64 am 30.05.1996, wird wie folgt geändert.

Die Zuwendungen für Gratulationen und Ehrungen zu besonderen Anlässen betragen für:

Goldene Hochzeit	26,00 EUR
Diamantene Hochzeit und weitere	26,00 EUR
Mehrlingsgeburten	50,00 EUR Zwillinge, 100,00 EUR Drillinge
Trauerfälle	25,00 EUR
Gemeindliche Ehrungen u. a.	
Betriebseröffnungen	25,00 EUR – 50,00 EUR

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Markersdorf

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Markersdorf in der Neufassung vom 20.12.1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| bis zu 3 Stunden | 10,20 EUR |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 15,30 EUR |
| von mehr als 6 Stunden | |
| (Tageshöchstsatz) | 25,60 EUR |

§ 3 - Aufwandsentschädigung

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats erhalten für die Aus-

übung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. Bei Gemeinderäten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,30 EUR
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,60 EUR
 2. Bei Ortschaftsräten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 5,10 EUR
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,30 EUR
- Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 Nr. 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 35,80 EUR.

Artikel 8 Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung v. 22.08.1995, veröffentlicht im Amtsblatt Schöpsbote v. 01.11.1995, wird in der Anlage 1 und Anlage 2 wie folgt geändert:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen freiwilligen Feuerwehren
Der § 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

(1) Wehrleiter	180,00 EUR
(2) Stellvertretender Wehrleiter	90,00 EUR
(3) Gerätewart	90,00 EUR
(4) Jugendwart	90,00 EUR

Anlage 2

über Zuschüsse zur Unterstützung des Feuerwehrlebens in den Ortswehren

(1) je aktiven Kameraden	5,00 EUR
(2) für Dienstjubiläen	
10 Jahre	25,00 EUR
25 Jahre	50,00 EUR
40 Jahre	100,00 EUR
(3) Gründungsjubiläen	500,00 EUR
(4) Geburtstagsjubiläen	15,00 EUR

Artikel 9

Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr

Die Gebührensatzung, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 50 vom 01. April 1995, wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis

1. Gebühren für den Personaleinsatz		EUR gerundet
ein Feuerwehrmann Brandsicherheit	je Stunde	10,20
je Feuerwehrmann	je Stunde	6,40
2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1. Löschfahrzeuge		
Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Stunde	30,70
Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde	25,60
Kleinlöschfahrzeug	je Stunde	20,50
Tanklöschfahrzeug TLF 15/16	je Stunde	30,70
Tanklöschfahrzeug TLF 25/32	je Stunde	51,10
2.2. Sonstige Fahrzeuge		
Sch		00 oder

LFB als SW	je Stunde	33,20
Gerätewagen GW Ö1	je Stunde	33,20
Rüstwagen	je Stunde	33,20
Drehleiter DL 30	je Stunde	51,10
Einsatzleitwagen ELW 1	je Stunde	20,50
Tankfahrzeug zum Aufnehmen brennbarer Flüssigkeit bis 12.000 l	je Stunde	40,90
Mannschaftstransportwagen MTW	je Stunde	20,50
Nachschubtransportwagen NTW	je Stunde	20,50

2.3.

Für das Bereitstellen der in 2.1 und 2.2 genannten Fahrzeuge für Feuersicherheitswachen wird die Hälfte der unter 2.1 und 2.2 angegebenen Gebühren berechnet.

2.4.

Für alle Fahrzeuge wird eine Kilometergebühr von 1,02 EUR erhoben.

3. Gebühr für den Einsatz von Geräten

3.1. Pumpen

Tragkraftspritze TS 8/8	je Stunde	15,30
Wasserstrahlpumpe (ohne TS 8)	je Stunde	4,10
Elektrotauchpumpe bis 600 l/min	je Stunde	10,20
Elektrotauchpumpe über 600 l/min	je Stunde	15,30
Lenzpumpe 2000 l/min	je Stunde	17,90
Öl- oder Ölabsaugpumpe	je Stunde	23,00
Ölsanimat	je Stunde	20,50

3.2. Atemschutzgeräte

Pressluftatmer	je Stunde	12,80
----------------	-----------	-------

3.3. Sonstige Maschinen und Geräte

Hebekissen	je Stunde	15,30
Rettungsspreizer	je Stunde	15,30
Rettungsschere	je Stunde	15,30
Schlauchboot	je Stunde	12,80
Motorkettensäge	je Stunde	8,20
Stromerzeuger	je Stunde	15,30
Be- und Entlüftungsgeräte	je Stunde	12,80
Boschhammer	je Stunde	8,20
Brennschneidegerät	je Stunde	10,20
Trennschleifer	je Stunde	8,20
Handscheinwerfer	je Stunde	1,50
Halogenscheinwerfer	je Stunde	2,60

4. Gebühr für auf Zeit überlassene Geräte

4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	je Tag	5,10
Verteiler	je Tag	5,10
Sonstige wasserführende Armaturen	je Tag	5,10
Druckschlauch 15 u. 20 m	je Tag	9,50
Saugschlauch 1,6 u. 2,5 m	je Tag	7,90

4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher ohne Benutzung	je Tag	4,10
-----------------------------	--------	------

Für das Füllen des Feuerlöschers nach Benutzung werden Kosten für die Wiederbeschaffung, das Füllen und Prüfen einschl. 15 % Verwaltungskosten berechnet.

Kübelspritze	je Tag	5,10
Löschdecke	je Tag	2,60

4.3 Leitern

Anstell- und Steckleiter	je Tag	7,70
Klappleiter	je Tag	4,10
Schiebeleiter	je Tag	10,20

5. Gebühr für die Prüfung von Feuerwehrgeräten sowie sonst. Leistungen der Feuerwehr

5.1 Atemschutzgeräte

Atemschutzmaske reinigen und

desinfizieren	je Stück	3,10
Atemschutzgerät	je Stück	10,20
Lungenautomat	je Stück	5,60
Füllen von Flaschen 200 bar	je Stück	3,10
Füllen von Flaschen 300 bar	je Stück	5,10
Vollschutzanzug	je Stück	17,90

5.2 Schläuche

Waschen, prüfen und trocknen von Schläuchen ohne Transportkosten	je lfd. m	0,40
mit Transportkosten	je lfd. m	0,50

Einbinden von Kupplungen:

A-Schlauch	je Stück	5,10
B-, C- und D-Schlauch	je Stück	3,10

5.3 Prüfen von persönlichen Ausrüstungen

Sicherheits- und Hakengurte	je Stück	3,10
Fangleinen	je Stück	3,10

5.4 Prüfen von Leitern

Steckleiter	je Stück	5,10
Klappleiter und Hakenleiter	je Stück	5,10
Schiebeleiter	je Stück	12,80

6. Öffnen von Türen

Öffnen einer Tür		61,40
------------------	--	-------

7. Brandmeldeanlagen

Fehlalarm, soweit der Alarm durch techn. Störung beim Betreiber der Alarmanlage hervorgerufen wird oder der Alarm grob fahrlässig, böswillig oder vorsätzlich verursacht wurde 255,60

8. Sonstige Tätigkeiten der Feuerwehren und Materialien

Ölbindemittel, Säurebinder, Reinigungsmittel u. Entsorgung derselben Materialien versch. Art, Materialreinigung, Reparaturen

9. Nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführte Leistungen

Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis genannten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist.

Artikel 10

Änderung der Elternbeiträge in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Markersdorf

Die Elternbeiträge in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Markersdorf, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 72 vom 31.01.1997, werden wie folgt geändert:

Gemäß § 14 Abs. 3 und 4 SächsKitaG vom 20. Juni 1996 werden in den Kindereinrichtungen (einschließlich Hort) der Gemeinde Markersdorf folgende beschlossene Elternbeiträge wirksam:

Kinderkrippe:

9 Std.				
1. Kind	125,30 EUR	Alleinerziehende:	1. Kind	112,50 EUR
2. Kind	75,20 EUR		2. Kind	69,00 EUR
3. Kind	25,10 EUR		3. Kind	22,50 EUR

2. Kind	50,10 EUR
3. Kind	16,90 EUR
4. Kind	frei

4,5 Std.	
1. Kind	62,60 EUR
2. Kind	37,60 EUR
3. Kind	12,50 EUR
4. Kind	frei

Kindergarten:

9 Std.	
1. Kind	82,80 EUR
2. Kind	49,60 EUR
3. Kind	16,40 EUR
4. Kind	frei

6 Std.	
1. Kind	55,20 EUR
2. Kind	33,20 EUR
3. Kind	11,30 EUR
4. Kind	frei

4,5 Std.	
1. Kind	41,40 EUR
2. Kind	25,10 EUR
3. Kind	8,20 EUR
4. Kind	frei

Hort:

bis 5 Std.	
1. Kind	41,40 EUR
2. Kind	25,10 EUR
3. Kind	8,20 EUR

ca. 6 Std. Früh- und Nachmittagshort:

1. Kind	46,00 EUR
2. Kind	27,60 EUR
3. Kind	9,20 EUR

1 Std. Frühhort:

1.-3. Kind	16,90 EUR
------------	-----------

2. Kind	46,00 EUR
3. Kind	14,80 EUR

Alleinerziehende:	1. Kind	56,20 EUR
	2. Kind	34,30 EUR
	3. Kind	11,30 EUR

Alleinerziehende:	1. Kind	74,70 EUR
	2. Kind	45,50 EUR
	3. Kind	14,80 EUR

Alleinerziehende:	1. Kind	49,60 EUR
	2. Kind	30,20 EUR
	3. Kind	9,70 EUR

Alleinerziehende:	1. Kind	37,30 EUR
	2. Kind	23,00 EUR
	3. Kind	7,70 EUR

Alleinerziehende:	1. Kind	37,30 EUR
	2. Kind	23,00 EUR
	3. Kind	7,70 EUR

Alleinerziehende:	1. Kind	41,40 EUR
	2. Kind	25,10 EUR
	3. Kind	8,20 EUR

Alleinerziehende:	1.-3. Kind	15,90 EUR
-------------------	------------	-----------

Sonderregelung bei Gastkindern Tagessatz:

Kinderkrippe:	8,20 EUR
Kindergarten:	6,70 EUR
Hort:	4,60 EUR

Artikel 11

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der gültigen Neufassung vom 14. Juni 1999, wird wie folgt geändert:

§ 4 - Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der

Betrag im Einzelfall mehr als 10225 EUR, aber nicht mehr als 35790 EUR beträgt.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2045 EUR, aber nicht mehr als 5113 EUR im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 - Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b und V c BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 511 EUR, aber nicht mehr als 2556 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1534 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 51130 EUR,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 511 EUR, aber nicht mehr als 2556 EUR beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 511 EUR, aber nicht mehr als 2556 EUR im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1023 EUR, aber nicht mehr als 2556 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 1023 EUR, aber nicht mehr als 5113 EUR im Einzelfall,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 - Aufgaben des Technischen Ausschusses

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über

3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schulabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25565 EUR im Einzelfall.

§ 9 - Aufgaben des Bürgermeisters

§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 - 11 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10226 EUR im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2045 EUR im Einzelfall,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 511 EUR im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1534 EUR,
7. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 511 EUR beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 511 EUR im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1023 EUR im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1023 EUR im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2556 EUR nicht übersteigen.

Artikel 12

Änderung der Satzung der Gemeinde Markersdorf zum Schutz des Gehölzbestandes

Die Gehölzschutzsatzung vom 29.03.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Schöpsbote Nr. 128 v. 28.09.2001, wird wie folgt geändert:

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Der § 10 erhält folgende Fassung:

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 25,00 EUR, aber höchstens 50.000,00 EUR geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschulden gegolten haben.

Ausgefertigt am 23.11.2001

Thomas Knack
Bürgermeister